

Vor 450 Jahren: Tecklenburger Kirchenordnung für die Herrschaft Rheda

Am 24. August 1543, einem Freitag, erließ der Tecklenburger Graf Konrad als erster westfälischer Landesherr überhaupt für seine Territorien eine protestantische Kirchenordnung. Damit fand ein sich über längere Zeit hinziehender Reformationsprozeß seinen Endpunkt und wurde die Reformation auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Der Zeitpunkt der Einführung der Reformation in der Herrschaft Rheda und damit auch in Gütersloh gilt als unter Kirchenhistorikern nach wie vor umstritten. Während örtliche Historiker wie Eickhoff und Richter dazu neigen, die Reformation möglichst früh - etwa auf die Berufung des ersten lutherischen Predigers nach Rheda zu datieren -, vertreten Landeshistoriker die Ansicht, dass von der Einführung der Reformation erst gesprochen werden könne, wenn auch eine reformatorische Kirchenordnung verkündet worden sei. Die Phase davor Erlaß wollen sie als Vorbereitungsperiode verstanden wissen.

Mit dem folgenden Artikel soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Grundlinien dieser Auseinandersetzung nachzuzeichnen und zugleich den Erlass der Kirchenordnung von 1543 als historisches Ereignis zu würdigen. Die Leserinnen und Leser sollen sich, soweit das nach der knappen Darstellung möglich ist, selbst ein Urteil erlauben, wobei der Autor nicht verhehlt, dass er der Auffassung der Landeshistoriker zuneigt, die die Argumente der lokalen Historiker argumentativ entkräften.

Konrad von Tecklenburg

Der 1501 geborene Tecklenburger Graf Konrad tauchte 1521 im Gefolge Philipps von Hessen auf dem Wormser Reichstag auf und wird dort auch Luthers Auftritt erlebt haben. Noch 1522 ist er in der hessischen Hofordnung als Hofjunker erwähnt. 1524 kehrte er in seine Stammlande zurück, als ihm sein Vater die Verwaltung der Herrschaft Rheda übertrug, was aber nicht mit der Übernahme der Regentschaft verwechselt werden darf. Drei Jahre später heiratete er eine Cousine des hessischen Landgrafen, die frühere Nonne Mechthild von Hessen, und trat damit in ein Verschwägerungsverhältnis mit dem bedeutenden protestantischen Landesherrn. Die Regentschaft in der Grafschaft Tecklenburg übernahm er jedoch erst 1534, nach dem Tode seines Vaters und noch später, nämlich 1540, wurde er souveräner Landesherr in der Herrschaft Rheda, die seiner Mutter als Witwengut übertragen worden war.

Konrad, der als der tolle Kord - so genannt wegen seines rabiaten Vorgehens gegen seine Gegner - in die Geschichte eingegangen ist, begann sogleich, nachdem er die Verwaltung der Herrschaft Rheda übernommen hatte damit, seine territorialen Ansprüche gegen das benachbarte und zum Bistum Osnabrück gehörige Amt Reckenberg anzumelden.¹ Zankapfel waren vor allem das Kirchspiel Gütersloh und die Kontrolle der im Rhedischen gelegenen Klöster Herzebrock, Clarholz und Lette. Immer wieder aufflackernde Scharmützel und Gefechte um das Dorf und Kirchspiel Gütersloh sind ein Indiz dafür, dass der Einfluss Konrads von Tecklenburg hier alles andere als stabil war. Auch verzichtete das Bistum Osnabrück in dieser Phase zu keinem Zeitpunkt auf seine Ansprüche auf die strittigen Gebiete und Rechte - auch nicht, nachdem der Fürstbischof Franz von Waldeck sich dem Protestantismus zugewandt hatte. Als Konrad 1557 starb, hinterließ er seinen Erben die ungelösten Grenzprobleme, die erst 1565 im Bielefelder Vertrag geregelt wurden, durch welchen die politisch-administrative Teilung des Kirchspiels Gütersloh in einen rhedischen und einen reckenbergischen Teil

herbeigeführt wurde. Längs dieser Grenze, die in weiten Teilen von der Dalke gebildet wurde, verlief auch die Trennlinie zwischen den vorwiegend evangelischen und den vorwiegend katholischen Gebieten des Kirchspiels.²

Argumente für die frühe Reformation

Noch im gleichen Jahr, als ihm die Verwaltung der Herrschaft Rheda übertragen worden war, also 1527, berief Konrad von Tecklenburg den Osnabrücker Domkaplan Johannes Pollius als Hofprediger nach Rheda, der den theologischen Ansichten Philipp Melanchtons zuneigte.³ Dieses Jahr wird von den örtlichen Historikern als Zeitpunkt der Reformation in der Herrschaft Rheda angesehen: Nach ihrer Auffassung ist die Reformation zuerst im Kirchspiel Rheda selbst und nur wenig später in den anderen Kirchspielen der Herrschaft - auch in Gütersloh - eingeführt worden.⁴

In ihrer Argumentation verweisen sie vor allem darauf, dass in den Friedensverhandlungen nach dem Dreißigjährigen Krieg von Seiten der Tecklenburger Grafen Beweisstücke vorgelegt worden seien, die die Einführung der Reformation in Gütersloh in den Jahren 1527/1528 nachwiesen. Allerdings müssen die Vertreter der Theorie einer frühen Reformation in Gütersloh zugestehen, dass die Urkunden im Original nicht vorhanden sind. Es existiert nur eine Anweisung des Tecklenburger Grafen Moritz an seine Kanzlei, die Beweisstücke vorzulegen. Nur in dieser Anweisung wird die entsprechende Jahreszahl erwähnt.⁵

Dieser Quellenbeleg allein ist aber zu dürftig und ohne die entsprechenden Originalquellen aus dem 16. Jahrhundert nicht ausreichend, da das Interesse der Tecklenburger Grafen am Nachweis eines frühen Zeitpunktes der Reformation nur zu offensichtlich ist. Zudem lässt sich die Einführung der Reformation schon 1527/1528 nur schwer in Übereinstimmung bringen mit den danach noch andauernden territorialen Streitigkeiten, in denen die Tecklenburger Grafen ihre Ansprüche gegen die widerstreitenden Interessen des Bischofs von Osnabrück durchzusetzen versuchten, so dass von einer gesicherten Herrschaft der Tecklenburger in den zwischen Rheda und Reckenberg strittigen Gebieten keinesfalls gesprochen werden kann.

Schwerlich nachzuvollziehen ist auch das zweite Argument, das für eine frühe Reformation angeführt wird. Danach habe nach Aussagen des Rhedaer Landdrosten von 1568 schon 40 Jahre kein bischöfliches Sendgericht mehr in Gütersloh stattgefunden.⁶ Dies als Ende für die geistliche Gerichtsbarkeit der Osnabrücker Fürstbischöfe in Gütersloh im Jahr 1528 anzuführen, ist schwerlich möglich, weil noch im Hagener Vertrag von 1655 deren geistliche Gerichtsbarkeit für das ganze Kirchspiel - also auch die evangelischen Teile - anerkannt worden ist.⁷

Argumente für die späte Reformation

Die Wissenschaftler, die den Zeitpunkt der Reformation später, also 1543 ansetzen, argumentieren vor allem mit den dynastischen Rahmenbedingungen. Danach wird Konrad von Tecklenburg in der engeren Grafschaft die Reformation erst nach Übernahme der Regentschaft 1534 eingeführt haben können. In diesem Jahr berief er Johannes Pollius, der als Reformator der Grafschaft zu gelten hat, aus Soest zurück in seinen Herrschaftsbereich und leitete schrittweise reformatorische Maßnahmen ein. Für die Herrschaft Rheda wird darüber hinaus noch in Rechnung gestellt, dass Konrad von Tecklenburg die Regentschaft erst 1540, nach dem Tode seiner Mutter, übernommen, also vorher dort nicht in landesherrlicher Funktion gewirkt

habe. Daher setzen die Landeshistoriker die Reformation der Herrschaft Rheda noch etwas später als für die übrige Grafschaft an.⁸

Bleibt als Argument für eine Reformation schon Ende der 20er Jahre des 16. Jahrhundert die Bemerkung in der Einleitung der Kirchenordnung, dass 1527 die gesamte Grafschaft evangelisch geworden sei. Die Richtigkeit dieser Aussage wird von den Landeshistorikern in Zweifel gezogen, auch für die Herrschaft Rheda. Diese Zweifel lassen sich auch mit einer Aussage des Pollius selbst belegen, der 1539 davon spricht, zwölf Jahre zuvor im Amtsbereich des Grafen die Reformation eingeführt zu haben. Amtsbereich war aber nur die Herrschaft Rheda, in der Konrad von Tecklenburg - wie erwähnt - nicht die Regentschaft innehatte und deren Territorium zudem unsicher war. In seiner Aussage betont Pollius zudem, dass er die Reformation nur mit vorsichtigen Schritten eingeleitet habe. Die Landeshistoriker schließen daraus, dass die mit der Berufung von Johannes Pollius 1527 begonnene Reformation über Burg und Stadt Rheda hinaus nur das umgebende Kirchspiel Rheda erfasst haben wird.⁹

Kirchenordnung von 1543¹⁰

Die in niederdeutscher Sprache verfasste Tecklenburger Kirchenordnung lehnte sich in erster Linie an die brandenburgische an. Obschon auch Bezüge zur hessischen Kirchenordnung erkennbar sind, ist das ein Hinweis darauf, dass die Bindungen Konrad von Tecklenburgs an den hessischen Landgrafen nicht überbewertet werden dürfen.

Die Eingangs- und Schlussbestimmungen der Kirchenordnung lassen erkennen, welches Selbstverständnis Konrad von Tecklenburgs von seiner Funktion als Herrscher hatte. Danach verstand er seine Herrschaft als eine von Gott verordnete Obrigkeit, die entsprechend christlich-religiös legitimiert sei. Zugleich brachte es diese Sicht mit sich, dass die Einhaltung der Kirchenordnung, auch ihrer theologischen Bestimmungen, als Aufgabe des Regenten angesehen wurde. Konrad von Tecklenburg verstand sich also als Beschützer und Wahrer des rechten Glaubens und der Ordnung in der Kirche.

Außerdem regelte die Kirchenordnung, dass jede Gemeinde einen Pfarrer haben sollte, dem ein Kaplan und ein Küster zur Seite stehen konnten. Für den Unterhalt der Pfarrer mussten die Gemeinden selbst sorgen.

Wie für eine evangelische Kirchenordnung üblich, wurde die lateinische Messe abgeschafft und die deutsche Sprache als für den Gottesdienste verbindlich erklärt. In ihrem Mittelpunkt standen detaillierte Regeln für die Taufe und das Abendmahl, die beiden von Luther anerkannten Sakramente. Das Abendmahl sollte den Gläubigen in beiderlei Gestalt gegeben werden, seine Punkt für Punkt festgelegte Liturgie sah ebenfalls ausschließlich deutsche Gesänge vor.

Schließlich legte die Kirchenordnung noch die Feiertage fest, zu denen neben den noch heute in der evangelischen Kirche bekannten Feiertagen auch Marienfeste wie Mariae Himmelfahrt gehörten. Für Mariae Himmelfahrt wurde ausdrücklich das Fehlen einer biblischen Grundlage betont, das Festhalten aber mit der Rücksichtnahme auf die große Bedeutung des Festes im Volksglauben begründet. Gerade die letzte Bestimmung zeigt, dass in den Landen der Grafschaft Tecklenburg die Reformation nur sehr behutsam eingeführt wurde.

Zeitgleich mit dem Erlass der Tecklenburger Kirchenordnung 1543 gab es in den zwischen dem Tecklenburger Grafen und dem Osnabrücker Bischof strittigen Gebieten der Herrschaft Rheda - vor allem Gütersloh und Herzebrock - auch von Seiten des protestantisch gewordenen

Osnabrücker Bischofs, Franz von Waldeck, Bestrebungen, dort eine lutherische Kirchenordnung einzuführen. Franz von Waldeck wollte mit der Einführung der von Hermann Bonnus verfassten Osnabrücker Kirchenordnung seine Herrschaftsansprüche auf diese Gebiete sichern. Landeshistoriker vertreten - wiederum im Gegensatz zu den örtlichen - sogar die Auffassung, nicht von der Tecklenburger, sondern von der Osnabrücker Kirchenordnung sei die Reformation des Kirchspiels Gütersloh ausgegangen.¹¹

Die parallelen Reformationsversuche der beiden Landesherren berechtigen zu der Aussage, dass 1543 im gesamten Gebiet der Herrschaft Rheda die Reformation durchgesetzt worden ist. Für das Kirchspiel Gütersloh lässt sich in diesem Jahr auch ein erster lutherischer Prediger nachweisen. Während jedoch das Kirchspiel Herzebrock rekatholisiert wurde, nachdem Bischof Franz von Waldeck nach der Niederlage der protestantischen Fürsten im Schmalkaldischen Krieg (1547) zum katholischen Glauben zurückgekehrt war, blieb mit dem Dorf Gütersloh der nördliche, von Rheda kontrollierte Teil des Kirchspiels protestantisch. Die unsichere konfessionelle Lage des Gesamtkirchspiels, in dem er nach wie vor nur einen Pfarrer gab, zeigte sich auch bei der von Osnabrück ausgehenden Visitation des Jahres 1624: Der Gütersloher Pfarrer hatte die katholische Priesterweihe empfangen, hielt sich aber in der gottesdienstlichen Praxis an die lutherische Lehre. Die Schwäche der Reformation in der Herrschaft Rheda und die außenpolitischen Erwägungen, die die Tecklenburger Grafen als Nachbarn der mächtigen Fürstbistümer Münster und Osnabrück zu berücksichtigen hatten, zeigen sich auch darin, dass keines der in der Herrschaft gelegenen Klöster im Zuge der Reformation aufgelöst wurde.¹²

Auffällig ist, dass die Vertreter der unterschiedlichen Positionen auf andere Ereignisse als Beleg für die Einführung der Reformation zurückgreifen: die örtlichen Historiker auf einen ersten lutherischen Gottesdienst, die Landeshistoriker auf die Einführung einer Kirchenordnung. Diese hat aber stets am Abschluss eines Reformationsprozesses gestanden, ihr werden also erste Ansätze vorausgegangen sein.

Unabhängig von den Streitfragen, ob die Reformation in der Herrschaft Rheda erst mit der Kirchenordnung 1543 eingeführt worden ist oder schon auf ein früheres Datum zurückgeht und ob die Reformation im Kirchspiel Gütersloh von Tecklenburg oder Osnabrück aus erfolgt ist, ist das Jahr 1543 ein zentrales Datum in der Geschichte der örtlichen Kirchengeschichte, weil seither unstrittig von einer evangelischen Gemeinde gesprochen werden kann.

Eckhard Möller, Archivar der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

(Druckfassung mit Anmerkungen: Gütersloher Beiträge zur Heimat- und Landeskunde, Heft 40/41, Dezember 1003)

Anmerkungen

¹ Weitere Streitpunkte um bestanden um den Verlauf der Grenze zwischen der engeren Grafschaft Tecklenburg und dem Fürstbistum Osnabrück.

² zur Biographie des Konrad von Tecklenburg siehe: Hans-Joachim Böckenholt, Schloß und Herrschaft Rheda, Harsewinkel 1979, S. 22 - 26; Hans Richter, Die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, in: Die evangelische Gemeinde Gütersloh in Vergangenheit und Gegenwart, Gütersloh 1928, S. 40/41 und S. 53 - 57; A. Schröer, Die Reformation in Westfalen. Glaubenskampf einer Landschaft,

Bd. 1, Münster 1979, S. 184/185. Außerdem hat sich Rudolf Rübesam in seiner Dissertation mit Konrad von Tecklenburg beschäftigt. Diese ist im Stadtarchiv Gütersloh vorhanden.

³ A. Schröer, a.a.O., S. 185

⁴ H. Richter, a.a.O., S. 39

⁵ ebd., S. 39

⁶ ebd., S. 39/40

⁷ Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 3-2871

⁸ A. Schröer, a.a.O., S. 188/189 und 192/193

⁹ ebd., S. 188

¹⁰ zur Kirchenordnung siehe: O. Kühn, Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543; in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, herg. von W. Rahe, Bd. 59/60, 1966/1967 und E. Friedländer, Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543, Münster 1870

¹¹ A. Schröer, a.a.O., S. 193

¹² Die Auflösung erfolgte erst mit der Säkularisation (1803) nach dem Reichsdeputationshauptschluß und der Besitznahme durch Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1815).